

Beschl.-Nr. 9

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 12.11.2020

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01-42/7 "Nördlich Berufsschule, zwischen Papiererstraße und Luitpoldstraße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
I. Aufstellungsbeschluss
II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 11 Mitgliedern waren 11 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit _____ gegen _____ Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

I. Aufstellungsbeschluss

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.

Abstimmung: 11 : 0

2.1 Änderungsantrag von StRin Elke März-Granda:
In die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes wird aufgenommen „unter Berücksichtigung der Sanierungsziele“

Abstimmung: 11 : 0

2.2 Änderungsantrag von StR Ludwig Schnur:
In die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes wird aufgenommen „sowie des Erhalts des Einzeldenkmals, der sog. ‚Sturm-Villa‘.“

Abstimmung: 6 : 5 (zugestimmt)

- 2.3 Für das im Plan vom 12.11.2020 dargestellte Gebiet ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 01-42/7 und die Bezeichnung „Nördlich Berufsschule, zwischen Papiererstraße und Luitpoldstraße“.
- Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).
- Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind:
Die Ermöglichung einer strukturierten innerstädtischen Nachverdichtung unter Berücksichtigung der Sanierungsziele zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und Erhalt der im Planungsgebiet vorhandenen Blutbuche sowie des Erhalts des Einzeldenkmals, der sog. „Sturm-Villa“.
- Der Plan sowie die Begründung zur Aufstellung vom 12.11.2020 sind Gegenstand dieses Beschlusses.
3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer
- alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.),
 - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen,
 - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Bebauungsplan ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmung 2.3 bis 5.: 11 : 0

II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Abstimmung: 11 : 0

Landshut, den 12.11.2020
STADT LANDSHUT


Alexander Putz
Oberbürgermeister

